

S a t z u n g

für die Erhebung der Erschließungsbeiträge
der Immissionsschutzanlagen im Baugebiet
"Steinige Äcker" vom 26.11.1997

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) sowie gemäß § 10 a der Satzung für die Erhebung des Erschließungsbeitrages erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. folgende

S a t z u n g

§ 1

Lage der Immissionsschutzanlagen

Im Bebauungsplan für das Baugebiet "Steinige Äcker" Nr. 61 26 273, der seit dem 30.10.1996 rechtsverbindlich ist, ist die Immissionsschutzanlage entlang der Bahnlinie mit einer Höhe von 5 m auf dem Grundstück Flst.Nr. 290/84 Gemarkung Rothenstadt festgelegt.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage im Baugebiet "Steinige Äcker" ist endgültig hergestellt, wenn die erforderliche Fläche im Eigentum der Stadt steht und in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Ausbauprogramm hergestellt ist.

§ 3

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Die Schallpegelminderung wird aufgrund einer schalltechnischen Berechnung (Immissionsprognose), bezogen auf das Erdgeschoss, festgestellt.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe der §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 Erschließungsbeitragssatzung verteilt, wobei Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, unberücksichtigt bleiben.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren, werden die Geschossflächen erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 1. mindestens 3 bis einschließlich 6 dB (A) 25 v. H.
 2. von mehr als 6 bis einschließlich 9 dB (A) 50 v. H.
 3. von mehr als 9 dB (A) 75 v. H.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.